

Bitte zurücksenden an :

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung unter:

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

Abt. Technisches Zählerwesen
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen

Telefon : 06898 150 227
06898 150 228
06898 150 213

Telefax : 06898 150 153

E-Mail : tw@swvk.de

Servicezeiten :
Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Antragsteller und Rechnungsempfänger :

Anschlussnutzer der Verbrauchsstelle :

| | |
|----------------------|----------------------|
| Vorname, Name, Firma | Vorname, Name, Firma |
| Straße, Hausnummer | Straße, Hausnummer |
| PLZ, Ort | PLZ, Ort |
| Telefon, E-Mail | Telefon, E-Mail |

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH, die nachfolgend angegebene Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte eichamtliche Stelle überprüfen zu lassen.

(Nachprüfung von Messeinrichtungen entsprechend §8 der Stromgrundversorgungs- (StromGVV) oder Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) oder §19 AVBWasserV oder AVBFernwärmeV) :

Zählernummer : Verbrauchsstelle :

Energielieferant : ZP-Bez :

Es erfolgt eine amtliche Befundprüfung der Messeinrichtung (mit Austausch des Messgeräts) durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für :

Strom Erdgas Kaltwasser Heißwasser Wärme

Einer notwendig werdenden Öffnung des Messgeräts im Rahmen der Befundprüfung stimme ich zu: ja (Regelfall) nein (Ausnahmefall)

Anmerkung : Die Prüfung der inneren Beschaffenheit des Zählers kann nur durchgeführt werden, wenn der Zähler geöffnet werden darf.

Der Auftraggeber wünscht bei der Befundprüfung anwesend zu sein : ja nein

Für den Fall, dass bei der amtlichen Befundprüfung keine eichrechtlich relevanten Fehler am Zähler festgestellt werden, trägt der Antragssteller die Kosten nach den veröffentlichten Preisblättern – zu finden unter www.swvk-netz.de.

Antrag auf Befundprüfung oder Überprüfung der Messeinrichtung für Strom / Erdgas / Wärme / Kaltwasser durch den **Anschlussnutzer**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung selbst sind :

- die Eichordnung (EO) und
- die Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen-Allgemeine Regelungen (GMAR)

in er jeweils gültigen Fassung.

Gründe für den Antrag :

Bemerkungen :

Bei Wasser (Kalt und Heißwasser) - und Wärmemengenzähler ist zu beachten :

- Zähler sind unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen
- keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Überprüfung der Messeinrichtung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes)
- Messeinsätze, Messpatronen – bzw. Messkapselzähler und Zählergehäuse dürfen vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird ein Prüfschein ausgestellt. Der Prüfschein darf nur unverändert vervielfältigt werden.

Bitte nennen Sie uns einen Wunschtermin zum Wechseln des Zählers :

Datum, Name in Klarschrift, Unterschrift – des ANTRAGSTELLERS

Angaben von SWVN – Bearbeitet am/vom _____ Name : _____

Angaben von SWVN – Weitergeleitet am/vom _____ Name : _____

Beiblatt zum Prüfschein über eine Befundprüfung

Die Befundprüfung an dem im Prüfschein genannten Messgerät ist auf des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) §39 Abs. 1 und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 und der Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR, BAnz Nr. 108a, vom 15.06.2002), in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Im Einzelnen ist folgendes festgelegt;

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
2. Bei der Befundprüfung an einem Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
3. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
4. Die Befundprüfung umfasst
 - a.) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (Beschaffenheitsprüfung)
 - b.) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung) und
 - c.) die Prüfung der Isolationsfestigkeit (bei Elektrizitätszählern und Messwandlern).

Bei der Beschaffenheitsprüfung wird der äußere und normalerweise auch der innere Zustand des Messgerätes auf Übereinstimmung mit den Vorschriften überprüft, insbesondere jedoch auf Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß.

Bei der messtechnischen Überprüfung werden die Messabweichungen des Messgerätes bei den vorgeschriebenen Belastungen festgestellt.

Ein Messgerät gilt als nicht mehr richtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

Liegen die Fehler bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so sind die bei sämtlichen Prüfpunkten ermittelten Messabweichungen in der Anlage zum Prüfschein anzugeben.

Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung geöffnet, sofern der Antragsteller nicht eine Prüfung ohne Öffnung des Gerätes beantragt oder dieser zugestimmt hat.

Eine derartige Einschränkung des Prüfumfanges ist im Prüfschein vermerkt.

Das Messgerät kann nur dann wieder im Versorgungsnetz (im geschäftlichen Verkehr nach § 25 Eichgesetz) eingesetzt werden, wenn es den eichtechnischen Vorschriften entspricht und die Stempel unverletzt sind oder wenn das Messgerät neu geeicht wurde.

Einsicht in die folgenden Rechtsgrundlagen ist bei den Eichaufsichtsbehörden oder den staatlich anerkannten Prüfstellen möglich:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Eichordnung (EO)
- Eichkostenverordnung (EKV)
- Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR) in der jeweils gültigen Fassung